



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Fachbereich Zentrale Dienste / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

17. Jahrgang

24. Juli 2013

Nr. 28

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|--|---|
| 1. Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) – Neufassung | 1 |
| 2. Kostenbeitragsatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen | 5 |
| 3. Bekanntmachung der Stadt Burg für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 | 8 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) – Neufassung

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 folgende Neufassung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg (Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Burg unterhält die Kindertageseinrichtungen

- Käte Duncker, Blumenstraße 13, 39288 Burg
- Regenbogen, Neuendorfer Str. 18, 39288 Burg

- Kinderparadies, Leo-Tolstoi-Str. 34a, 39288 Burg
- Spatzenwinkel, Berliner Str. 42, 39288 Burg
- Burg-Süd, Yorckstr. 4, 39288 Burg
- Hort Albert Einstein, Kirchhofstr. 3, 39288 Burg
- Hort J.H. Pestalozzi, Kapellenstr. 8-12, 39288 Burg
- Parchauer Seepferdchen, Kleine Schulstr. 5, OT Parchau, 39288 Burg
- Deichblick, Zum Deich 5, OT Niegripp, 39288 Burg
- Ihlespatzen, Lange Schulstr. 1b, OT Ihleburg, 39288 Burg
- Elbspatzen, Alte Bergstr. 8, OT Schartau, 39288 Burg

im Rahmen der jeweils geltenden Betriebserlaubnisse als öffentliche Einrichtungen. Die Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

§ 2 Aufgabe

- (1) Tageseinrichtungen erfüllen nach § 5 KiFöG LSA einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption.
- (2) Die Tageseinrichtungen der Stadt Burg erarbeiten auf der Grundlage des Erziehungs- und Bildungsprogramms des Landes Sachsen-Anhalt und ihrer spezifischen Situation eigene Konzeptionen zur Umsetzung.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine kommunale Tageseinrichtung der Stadt Burg erfolgt bei der Stadtverwaltung Burg. Sie ist für Kinder bis zum Schuleintritt jederzeit möglich. Die Anmeldung von Schulkindern für eine Hortbetreuung muss in der Regel zum Zeitpunkt der Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Eine kurzzeitige Aufnahme von Hortkindern ist für die Zeit der Schulferien möglich. Ein entsprechender Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Aufnahmetermin zu stellen.
- (2) Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes und, sofern nicht beide Personensorgeberechtigten anwesend sind, eine Einverständniserklärung des anderen Personensorgeberechtigten zur Anmeldung des Kindes in einer Tageseinrichtung vorzulegen.
- (3) Die Aufnahme in eine Tageseinrichtung erfolgt nach Erteilung eines Aufnahmebescheides zum im Bescheid genannten Termin. Die vereinbarten Betreuungszeiten sind Bestandteil des Bescheides. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gegenüber der Tageseinrichtung Angaben zu machen, wie sie oder im Ausnahmefall ein zu benennender Dritter tagsüber erreichbar sind, um in Fällen auftretender akuter Erkrankungen oder Verletzungen des Kindes unverzüglich informiert werden zu können.
- (5) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes und über die Durchführung der für das jeweilige Alter gemäß § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen.

§ 4 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Burg zu erklären und wird mit einer entsprechenden Bestätigung zum angegebenen Termin wirksam.

- (2) In begründeten Fällen kann von einer Kündigungsfrist abgesehen werden. Für kurzzeitige Ferienbetreuung von Hortkindern gilt die Kündigungsfrist nicht.

§ 5

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Essenversorgung

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen werden von der Stadtverwaltung Burg nach Anhörung des Stadtelternrates und Bestätigung durch das Kuratorium für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt. Sie öffnen in der Regel frühestens um 6:00 Uhr und schließen in der Regel spätestens um 18:00 Uhr.
- (2) Die täglichen Betreuungszeiten in den Tageseinrichtungen der Stadt Burg werden für Kinder bis zum Schuleintritt und für Schulkinder in der Ferienzeit in der Regel in Blöcken mit jeweils 5 Stunden, 8 Stunden und 10 Stunden angeboten. Davon abweichende individuelle Bedürfnisse können im Rahmen der Möglichkeiten der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt werden.
- (3) Das Betreuungsangebot von 5 Stunden täglich wird in der Regel vormittags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr ermöglicht. Für alle anderen Betreuungszeiten ist die regelmäßige tägliche Inanspruchnahme bei der Anmeldung des Kindes zu vereinbaren.
- (4) In begründeten Einzelfällen kann die tägliche Betreuungszeit auch über den Rechtsanspruch nach § 3 Abs. 3 KiFöG LSA hinaus bis zu 12 Stunden betragen.
- (5) Vorübergehende Schließungen von Tageseinrichtungen aufgrund von Baumaßnahmen, zwischen Weihnachten und Neujahr und während der Monate, in die die Sommerferien fallen, sind möglich. Die Schließzeiten sollen nach Abwägung aller Umstände kurz gehalten werden und für die Sommerferien zwei Wochen nicht überschreiten. Für Kinder erwerbstätiger Personensorgeberechtigter wird bei Bedarf ein Ersatzangebot in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Burg bereitgestellt. Eventuelle Mehraufwendungen der Personensorgeberechtigten durch den vorübergehenden Wechsel der Tageseinrichtung sind nicht erstattungsfähig.
- (6) Die Stadt Burg sichert die tägliche Bereitstellung einer kindgerechten, warmen Mittagsmahlzeit und die Versorgung der Kinder mit Getränken. Die dafür entstehenden Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

§ 6

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig.
- (2) Die Personensorgeberechtigten übergeben ihr Kind zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen es nach Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder ab. Sofern eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, dürfen Kinder den Weg von und zur Einrichtung allein zurücklegen oder von anderen Personen gebracht und abgeholt werden.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Personal der Tageseinrichtung rechtzeitig über Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub der Personensorgeberechtigten, Krankheit oder ähnlichem zu informieren.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Tageseinrichtung den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind oder im Haushalt des Kindes unverzüglich mitzuteilen. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten und Befall mit tierischen Schädlingen, die nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtig sind, erstattet die Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und den Träger der Einrichtung.
- (5) Solange ein Kind Überträger ansteckender Krankheiten oder tierischer Schädlinge ist und dadurch die Gesundheit anderer Kinder und des Personals der Tageseinrichtung gefährdet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.

- (6) Sobald ein Kind nach nicht nur kurzzeitigem, krankheitsbedingtem Fernbleiben in die Tageseinrichtung zurückkehrt, haben die Personensorgeberechtigten beim Personal der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen anzugeben, die für die Nutzung der Tageseinrichtung notwendig sind, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Trägers der Tageseinrichtung vorzulegen.

§ 7 Elternvertretung und Kuratorium

- (1) Die nach § 19 Abs. 2 KiFöG LSA gewählten Elternsprecherinnen und Elternsprecher bilden den Elternrat der Tageseinrichtung. Dieser wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.
- (2) Das nach § 19 Abs. 3 KiFöG LSA einzurichtende Kuratorium der Tageseinrichtung besteht aus zwei von der Elternschaft zu wählenden Vertreterinnen oder Vertretern, der leitenden Betreuungskraft der Tageseinrichtung und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Trägers. Die Elternvertreter werden für zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Elternvertreters bzw. einer Elternvertreterin soll unverzüglich eine Nachwahl für den verbleibenden Rest der Wahlzeit erfolgen. Den Vorsitz über das Kuratorium führt die leitende Betreuungskraft der Tageseinrichtung.
- (3) Die Wahl der Elternvertreter im Kuratorium erfolgt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Wahl der Elternsprecherinnen und Elternsprecher.

§ 8 Versicherung/Haftung

- (1) In den Tageseinrichtungen gilt für alle Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (2) Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch die Stadt Burg keine Haftung übernommen.

§ 9 Kündigung

Eine fristlose Kündigung des Betreuungsplatzes kann durch die Stadtverwaltung Burg erfolgen, wenn für zwei aufeinanderfolgende Monate kein Kostenbeitrag entrichtet wurde.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Burg in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Oktober 2004 außer Kraft.

Burg, den 21. JUNI 2013

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Dienstsiegel

2. Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58) und § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und von Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs.1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, soweit ihre Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Burg haben, unabhängig davon, in welchem Ort eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Anspruch genommen wird.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt

- a) für das jüngste Kind einer Familie im Alter zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippe)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	119,00 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	130,70 EUR
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	142,40 EUR
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	154,00 EUR
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	173,25 EUR
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	192,50 EUR
bis	11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	211,75 EUR
bis	12 Stunden/Tag bzw. 60 Stunden/Woche	231,00 EUR

- b) für alle weiteren Kinder einer Familie im Alter zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippe)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	59,50 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	65,35 EUR
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	71,20 EUR
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	77,00 EUR
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	86,62 EUR
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	96,25 EUR
bis	11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	105,87 EUR
bis	12 Stunden/Tag bzw. 60 Stunden/Woche	115,50 EUR

c) für das jüngste Kind einer Familie, sofern es im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten) ist

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	99,00 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	108,70 EUR
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	118,40 EUR
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	128,00 EUR
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	144,00 EUR
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	160,00 EUR
bis	11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	176,00 EUR
bis	12 Stunden/Tag bzw. 60 Stunden/Woche	192,00 EUR

d) für alle weiteren Kinder einer Familie im Alter zwischen 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	49,50 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	54,35 EUR
bis	7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche	59,20 EUR
bis	8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	64,00 EUR
bis	9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche	72,00 EUR
bis	10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	80,00 EUR
bis	11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	88,00 EUR
bis	12 Stunden/Tag bzw. 60 Stunden/Woche	96,00 EUR

e) für das jüngste Kind einer Familie, sofern es schulpflichtig (Hort) ist

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	77,00 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	92,40 EUR

f) für alle weiteren schulpflichtigen Kinder (Hort)

bis	5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	38,50 EUR
bis	6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche	46,20 EUR

- (2) Der Kostenbeitrag für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe) ist vollständig bis einschließlich den Monat zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt maßgeblich.
- (3) Für den Termin des Schuleintritts ist der Beginn des Schuljahres und nicht das jeweilige Ferienende bzw. der Einschulungstermin maßgeblich.
- (4) Die Mindestbetreuungszeit beträgt 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag ist jeweils am 15. eines Monats fällig und für den vollen Monat zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei Fehltagen des Kindes zu entrichten. Die entsprechenden Fälligkeiten bestehen fort.
- (3) Sofern der Kostenbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet wurde, kann das Nutzungsverhältnis fristlos aufgekündigt werden, bzw. kann die Stadt Burg von einem anderen Träger die fristlose Kündigung des Nutzungsverhältnisses verlangen.

- (4) Ab 01.01.2014 ist die Erhebung des Kostenbeitrags nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, auf 160 v.H. des Kostenbeitrags für das älteste Kind begrenzt. Schulkinder (Hort) bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (5) Ein Antrag auf Ermäßigung des Kostenbeitrags kann von Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen auf der Grundlage von § 90 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Jerichower Land) gestellt werden.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den bzw. die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragsatzung tritt zum 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg zur Förderung und Betreuung von Kindern (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) vom 19. Juni 2003 in der Fassung der 1. Änderung vom 22. September 2011 außer Kraft.

§ 7 Außer-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragsatzung tritt zum 31. Juli 2014 außer Kraft.

Burg, den 21. JUNI 2013

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

Dienstsiegel

3. Bekanntmachung der Stadt Burg für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Burg ist in nachfolgend **14 Wahlbezirke** (mit Angabe der jeweiligen Straßenzüge) und **Anschrift des Wahllokales** eingeteilt.

Wahlbezirk 1: Grundschule „Albert Einstein“, Kirchhofstraße 3

Am Birkenwäldchen
Am Kanal
Amselweg
An den kurzen Enden
An den Sandenden
Apfelstraße
Bethanienstraße
Bleichgang
Blumenstraße
Blumenthal
Blumenthaler Landstraße
Blumenthaler Straße
Blumenthaler Weg
Feldmark-Lüdersdorf
Fritz-Reuter-Straße
Fruchtstraße
Gossel
Grünstraße
Gummersbacher Platz
Hafenstraße
Kanalstraße
Kanalufer
Kantstraße
Karl-Marx-Straße
Kirchhofstraße
Kreuzgang
Lösauer Weg
Ludwig-Jahn-Straße
Marienränke
Marienweg
Meisenweg
Mittelweg
Nachstraße
Nethestraße
Niegripper Chaussee
Niegripper Chaussee Siedlung
Paddenmühle
Platz La-Roche-Sur-Yon
Rosenstraße
Schartauer Straße
Scheunenstraße

Starenweg
Steubenstraße
Tieferwisch
Troxel
Überfunder
Uferstraße
Wilhelm-Külz-Straße
Zum kurzen Busch

Wahlbezirk 2: Stadthalle (Konferenzraum), Platz des Friedens 1

August-Bebel-Straße **Nr. 1-26 und 60-91**
Bahnhofstraße
Breitscheidstraße
Friedenstraße
Gorkistraße
Joachim-a-Burgk-Straße
Lüdersdorfer Straße
Magdeburger Chaussee
Martin-Luther-Straße
Platz der Jugend
Platz des Friedens
Rote Mühle
Rote Mühle Siedlung **Nr. 1-14**
Schützenstraße
Straße der Einheit
Westring

Wahlbezirk 3: Lebenshilfe für Behinderte KV Burg e.V., Am Brunnenfeld 7

Alte Nachtweide
Am Brunnenfeld
Am Holländer
Burger Winkel
Forststraße
Hegelstraße
Holländerweg
Johann-Mühlport-Straße
Kleine Nachtweide
Koloniefeld
Koloniestraße
Nachtweidenstraße
Parchauer Chaussee
Turnerweg
Waldstraße
Wilhelm-Kuhr-Straße
Windmühlenweg

Wahlbezirk 4: Grundschule Burg-Süd, Yorckstraße 4

Am Ring
August-Bebel-Straße **Nr. 27-58**
Clausewitzstraße
Fritz-Ebert-Straße
Gustav-Stollberg-Straße

In der Alten Kaserne
Südring
Theodor-Fontane-Straße
Yorckstraße

Wahlbezirk 5: Stadtbibliothek „Brigitte Reimann“, 2. OG, Berliner Straße 38

Am Erkenthierfeld
Bergstraße
Berliner Chaussee **ab Nr. 101-156**
Berliner Promenade
Berliner Straße
Brehm
Breiter Weg
Brückenstraße
Burger Freiheitstraße
Burger Mühlenstraße
Erkenthierstraße
Fienerstraße
Flämingstraße
Große Hirtenstraße
Hainstraße
Holzstraße
Ihle-Anger
Ihlestraße
Ihleweg
Johannesstraße
Kirchhof U.L.F.
Neuenzinnen
Nordstraße
Petersilienstraße
Schulstraße
Sternstraße
Stielsgang
Treppengang
Turmstraße
Unterm Hagen
Vogelgesang
Wasserstraße
Weinbergstraße

Wahlbezirk 6: Grundschule „Johann-Heinrich Pestalozzi“ I, Kapellenstraße 8-12

Ahornweg
An den Krähenbergen
Anhaltiner Straße
Asterweg
Bruchstraße
Brüderstraße
Buchenweg
Bürgermarkstraße
Dahlienweg
Einsteinstraße
Erlenweg
Eschenweg

Feuerdornweg
Franzosenstraße
Gladiolenweg
Große Brahmstraße
Großer Hof
Heckenbreite
Hinter Sankt Petri
Holunderweg
Kammacherstraße
Kapellenstraße
Kasernenstraße
Kesselstraße
Kiefernweg
Kleine Brahmstraße
Kleine Hirtenstraße
Kleiner Hof
Klosterstraße
Lazarettstraße
Ligusterbogen
Lilienweg
Lindenallee
Madel
Pappelweg
Pietzpuhler Weg
Rolandplatz
Rotdornbogen
Rudolf-Gerngroß-Straße
Sanddornweg
Schwarzdornweg
Tschaikowskistraße
Tuchmacherweg
Ulmenweg
Waagestraße
Weidenbogen
Zibbeklebener Straße

Wahlbezirk 7: Grundschule „Johann-Heinrich Pestalozzi“ II, Kapellenstraße 8-12

Am Flickschupark
Böttcherstraße
Conrad-Tack-Ring
Deichstraße
Feldmark-Bürgermark
Gartenstraße
Ginsterweg
Grabower Straße

Gustav-Stresemann-Straße
Hinterm Roland
Jacobistraße
Kaiterling
Magdalenenplatz
Magdeburger Promenade
Magdeburger Straße
Markt
Mauerstraße
Mittelstraße
Nelkenweg
Neuendorfer Straße
Neuendorfer Straße
Nicolaistraße
Oberstraße
Pulverstraße
Rosa-Luxemburg-Straße
Südstraße
Thomas-Müntzer-Straße
Tulpenweg
Veilchenweg
Wacholderbogen
Weißdornweg
Zerbster Chaussee
Zerbster Promenade
Zerbster Straße
Zum Paddenpfuhl

Wahlbezirk 8: Jugendclub in der Siedlung Ost, Leo-Tolstoi-Straße 34 A

Albert-Lortzing-Weg
Anton-Bruckner-Straße
Bedrich-Smetana-Weg
Carl-Maria-v.-Weber-Straße
Carl-Zeller-Weg
Clara-Zetkin-Straße
Dorfstraße
Erich-Mühsam-Straße
Feuerbachstraße
Fichtestraße
Franz-Joseph-Haydn-Straße
Franz-Schubert-Straße
Franz-v.-Liszt-Straße
Friedrich-Engels-Straße
Georg-Fr.-Händel-Straße
Georg-Ph.-Telemann-Straße
Grabower Landstraße
Haselanger
Hellmuth-Hirth-Straße
Jacques-Offenbach-Weg
Johannes-Brahms-Straße
Johann-Fr.-Fasch-Winkel
Johann-Sebastian-Bach-Straße
Johann-Strauß-Weg

Karl-Liebknecht-Straße
Karl-Millöcker-Weg
Kurt-Eisner-Straße
Leo-Tolstoi-Straße
Ludwig-v.-Beethoven-Allee
Maurice-Ravel-Weg
Max-Hölz-Straße
Ossietzkystraße
Richard-Wagner-Straße
Robert-Blum-Straße
Robert-Koch-Straße
Robert-Schumann-Straße
Robert-Stolz-Weg
Thomas-Mann-Straße
Wiesenstraße
Wilhelm-Busch-Straße
Wolfgang-A.-Mozart-Straße

Wahlbezirk 9: OT Detershagen, Ortschaftszentrum, Burger Str. 30

(Alle Straßen in der Ortschaft Detershagen)

Wahlbezirk 10: OT Ihleburg, Dorfgemeinschaftshaus, Lange Schulstr. 1 A

(Alle Straßen in der Ortschaft Ihleburg)

Wahlbezirk 11: OT Niegripp, Grundschule (Anbau), Lindenstr. 3

(Alle Straßen in der Ortschaft Niegripp)

Wahlbezirk 12: OT Parchau, Gemeindezentrum, Kleine Schulstr. 4 A

(Alle Straßen in der Ortschaft Parchau)

Wahlbezirk 13: OT Reesen, Gemeindezentrum „Alte Schule“, Reesener Dorfstr. 1

(Alle Straßen in der Ortschaft Reesen)

Wahlbezirk 14: Schartau, Ortschaftszentrum, Alte Bergstr. 8

(Alle Straßen in der Ortschaft Schartau)

Burg, 03. Juli 2013

gez.
Kersten Schumacher
Stadtwahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen